

A/19:

a: sachliche Zuständigkeit: hier handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit – Streitwert bis 5.000,00 € = 500,00 € - Amtsgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)

örtliche Zuständigkeit:

- allgemeiner Gerichtsstand: derzeitiger Wohnsitz des Beklagten = Würzburg = AG Würzburg (§§ 12, 13 ZPO)
- besonderer Gerichtsstand: derzeitiger Aufenthaltsort gemäß § 20 ZPO = Berlin-Mitte = AG Mitte
- besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand des Leistungsortes = Wohnsitz des Beklagten zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses = München = AG München (§ 29 ZPO – Erfüllungsort)

der Kläger hat gemäß § 35 ZPO die Wahl zwischen AG Würzburg, AG Mitte und AG München

b: sachliche Zuständigkeit: es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (Zahlung von Schmerzensgeld) – Streitwert bis 5.000,00 €, Nebenforderungen (= Zinszahlungen) werden nicht hinzuaddiert (§ 4 I ZPO) - Amtsgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)

örtliche Zuständigkeit:

- allgemeiner Gerichtsstand – hat eine Person keinen Wohnsitz, wird der Aufenthaltsort im Inland und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt = sein Aufenthaltsort ist derzeit die JVA Dresden = AG Dresden (§§ 12, 16 ZPO)
- besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung = AG Dresden (§ 32 ZPO)

c: sachliche Zuständigkeit: Addition beider Werte (4.500,00 € + 800,00 € = 5.300,00 €), vermögensrechtliche Streitigkeiten, Streitwert ab 5.000,01 € = Landgericht (§§ 1, 23 Nr. 1, 71 I ZPO)

örtliche Zuständigkeit:

- allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz des Beklagten = LG Berlin (§§ 12, 13 ZPO)
- besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Ort des Unfalls) = LG Nürnberg (§ 32 ZPO)

der Kläger hat gemäß § 35 ZPO die Wahl zwischen dem LG Berlin und dem LG Nürnberg

d: sachliche Zuständigkeit: ausschließlich Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a GVG)

örtliche Zuständigkeit: ausschließlicher Gerichtsstand – Ort der vermieteten Wohnung = AG Berlin-Lichtenberg (§ 29a I ZPO)

e: sachliche Zuständigkeit: Streitwert über 5.000,00 €, da keine Wohnraummiete, sondern Kfz-Werkstatt, Landgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)

örtliche Zuständigkeit: ausschließlich das LG Berlin (§ 29a I ZPO) - Ort der Kfz-Werkstatt